

Informationsblatt zum Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz

Ziel der Berufskraftfahrer-Qualifikation

Das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) regelt seit seinem Inkrafttreten am 1. Oktober 2006 den Erwerb grundlegender Kenntnisse für Berufskraftfahrerinnen und -fahrer. Dieses Thema wurzelt im Europarecht. Ziel ist eine Qualitätssicherung für den Beruf des Kraftfahrers und die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Die europäischen Vorgaben wurden in Deutschland durch das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) und einer Verordnung hierzu (BKrFQV) umgesetzt.

Das BKrFQG und die dazugehörige Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes (BKrFQV) wurden mit dem Ziel erlassen, die Sicherheit im Straßenverkehr durch den Erwerb tätigkeitsbezogener Fertigkeiten und Kenntnisse zu erhöhen und gleichzeitig den Umweltschutz zu verbessern, indem Aspekte einer vorausschauenden Fahrweise vermittelt werden, die helfen den Kraftstoffverbrauch zu optimieren.

Grundsätzliche Regelung

Betroffen sind alle Fahrerinnen und Fahrer

- im gewerblichen Güterkraftverkehr, soweit sie Fahrten mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C oder CE erforderlich ist
- im gewerblichen Personenverkehr, soweit sie Fahrten mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D oder DE erforderlich ist

Danach müssen

- Berufskraftfahrer/innen des **gewerblichen Personenverkehrs**, denen die **Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE seit dem 10. September 2008 erstmalig erteilt** wurde, sowie
- Berufskraftfahrer/innen des **gewerblichen Güterkraftverkehrs**, denen die **Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE seit dem 10. September 2009 erstmalig erteilt** wurde,

über eine Grundqualifikation als Berufskraftfahrer nach § 4 des BKrFQG verfügen.

Danach sind im Abstand von 5 Jahren regelmäßige Weiterbildungen abzuschließen.

Wer eine Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE vor dem 10.09.2008 bzw. der Klassen C1, C1E, C, CE vor dem 10.09.2009 erworben hat, d.h. sog. „Besitzständler“ ist, ist vom Nachweis der Grundqualifikation, nicht jedoch von der Verpflichtung zur regelmäßigen Weiterbildung, befreit.

Im Falle der **Entziehung der Fahrerlaubnis** oder der **Neuerteilung** (nach Ablauf der Gültigkeit) der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse bleibt die einmal erworbene Grundqualifikation hiervon unberührt und erlischt nicht.

vermittelt werden, die helfen den Kraftstoffverbrauch zu optimieren.

Ausnahmen

Ausnahmen bestehen gemäß § 1 Abs. 2 BKrFQG für Fahrten mit

- Kraftfahrzeugen, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 km/h nicht überschreitet
- Kraftfahrzeugen, die von der Bundeswehr, der Truppe und dem zivilen Gefolge der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, der Polizei des Bundes und der Länder, dem Zoll-dienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen
- Kraftfahrzeugen, die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungs-diensten eingesetzt werden
- Kraftfahrzeugen, die zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparaturen oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden
- Kraftfahrzeugen, die in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prü-fern im Sinne des § 1 Kraftfahrersachverständigengesetzes (KfSachvG) oder der Anlage VIII b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) übertragen sind, eingesetzt werden
- Kraftfahrzeugen, die neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind
- Kraftfahrzeugen, zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahr-zeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt
- Ausbildungsfahrzeuge in einer Fahrschule und Kraftfahrzeuge, die zum Erwerb einer Grund-qualifikation nach § 4 Absatz 1 und 2 BKrFQG oder während der Weiterbildung nach § 5 BKrFQG eingesetzt werden
- Kraftfahrzeugen zur nichtgewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern zu privaten Zwecken

Übergangsregelungen:

Die vom Nachweis der Grundqualifikation befreiten Berufskraftfahrer/innen („Besitzständler“) mussten die erste Weiterbildung

- im Bereich des **Personenverkehrs (Kl. D1, D1E, D, DE)** zwischen dem 10. September 2008 und dem 10. September 2013
- im Bereich des **Güterverkehrs (Kl. C1, C1E, C, CE)** zwischen dem 10. September 2009 und dem 10. September 2014

abgeschlossen haben.

Verlängerte Übergangsfristen galten, wenn bis zum 09.09.2015 (Bus) bzw. bis zum 09.09.2016 (Lkw) eine Verlängerung der Fahrerlaubnisklasse anstand, wobei dann der Abschluss der Wei-terbildung mit dem Ende der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis übereinstimmen musste. Ziel war die Harmonisierung von Verlängerung und Weiterbildung. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass es sich bei den Übergangsfristen um eine rein nationale Regelung handelte, d.h. im grenz-überschreitenden Verkehr galten unabhängig davon die Fristen 09.09.2013 für Bus bzw. 09.09.2014 für Lkw.

Grundqualifikation:

Die Grundqualifikation kann erworben werden

- durch eine **Berufsausbildung** zum/zur Berufskraftfahrer/in, Fachkraft im Fahrbetrieb oder vergleichbaren Ausbildungsberuf (z.B. Straßenwärter, Werksfeuerwehrmann) nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG
- durch Ablegung einer Prüfung zur **Grundqualifikation** nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG bei der IHK. Die Prüfung kann auch ohne Vorbereitungskurs abgelegt werden. Sie umfasst eine Theorieprüfung von 240 Minuten sowie eine praktische Prüfung von 210 Minuten.
Sie müssen bereits Inhaber der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse sein!
- durch die sog. **beschleunigte Grundqualifikation** gemäß § 4 Abs. 2 BKrFQG. Im Anschluss an einem Kurs mit einer Dauer von 140 Zeitstunden, welcher in einer anerkannten Ausbildungsstätte abgehalten wird, ist eine schriftliche Prüfung von 90 Minuten Dauer bei der IHK abzulegen. Die Ausbildung zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation verlangt für den fahrpraktischen Teil die Begleitung eines Fahrlehrers (§ 2 Abs. 3 BKrFQV). Eine praktische Prüfung ist nicht erforderlich.
Die Fahrerlaubnis der C- oder D-Klassen wird noch nicht vorausgesetzt!

Bei einem Wechsel zwischen Güterkraft- und Personenverkehr bzw. einer entsprechenden Erweiterung gilt § 3 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV), wonach die ergänzende Grundqualifikation in erleichterter Form erworben werden kann.

Die beschleunigte Grundqualifikation kann bei allen staatlich anerkannten Ausbildungsstätten erworben werden. Zudem sind Fahrschulen, die in den Klassen CE und DE tätig sind, kraft Gesetzes als Ausbildungsstätten anerkannt.

Wer benötigt welchen Nachweis?

Mindestalter	Fahrerlaubnis	Notwendige Nachweise
18 Jahre	C1, C1E	Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation
18 Jahre	C, CE	Grundqualifikation oder Berufsausbildung
21 Jahre	C, CE	Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation
18 Jahre	D1, D1E	Berufsausbildung
21 Jahre	D1, D1E	Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation
20 Jahre	D, DE	Berufsausbildung
21 Jahre	D, DE	Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation, letztere nur sofern Personenbeförderung im Linienverkehr nach § 42, 43 PBefG und Linienlänge bis 50 km durchgeführt wird
23 Jahre	D, DE	Grundqualifikation oder Berufsausbildung

Weiterbildung:

Berufskraftfahrer sind nach § 5 BKrFQG jeweils alle 5 Jahre zur Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen verpflichtet. Im Rahmen der 35-stündigen Weiterbildung (5 Weiterbildungstage mit je 7 Stunden) müssen alle Kenntnisbereiche Bestandteil der Weiterbildung sein. Dabei genügt es, wenn aus den Kenntnisbereichen 1, 2 und 3 jeweils ein Unterkennntnisbereich abgedeckt ist. Die Weiterbildung ist jeweils durch eine Teilnahmebescheinigung nach dem Muster der Anlage 2b der BKrFQV zu bestätigen.

Ein erster Weiterbildungsnachweis ist 5 Jahre nach Abschluss der Grundqualifikation abzuschließen. Die Weiterbildung ist alle 5 Jahre zu wiederholen. Der folgende 5-Jahres-Zeitraum

schließt bei rechtzeitiger Verlängerung jeweils an den vorherigen an, unabhängig davon, wann innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums die Weiterbildung absolviert wurde.

Die Weiterbildung kann bei allen staatlich anerkannten Ausbildungsstätten erworben werden. Zudem sind Fahrschulen, die in den Klassen CE und DE tätig sind, kraft Gesetzes als Ausbildungsstätten anerkannt.

Nachweis der Grundqualifikation und Weiterbildung:

Der Erwerb der Grundqualifikation und das Absolvieren der Weiterbildungsmaßnahme werden durch den Eintrag einer in der Europäischen Union (EU) harmonisierten Schlüsselzahl 95 im Feld 12 auf der Rückseite des Kartenführerschein dokumentiert. Aufgrund der befristeten Gültigkeit wird zusätzlich zur Schlüsselzahl 95 auch das Ablaufdatum des Befähigungsnachweises eingetragen.

13.	9.	10.	11.	12.
A1	☞			
A	☞			
B	☞	04.01.99		
C1	☞			
C	☞			
D1	☞			
D	☞			
BE	☞ (*)			
C1E	☞			
CE	☞			
D1E	☞			
DE	☞			
M	☞	04.01.99		
L	☞	04.01.99		
T	☞			
12.				

Spalte 9 - Fahrerlaubnisklassen

Spalte 10 – Erteilungsdatum

Spalte 11 – gültig bis

Spalte 12 – Beschränkungen und Qualifikationsnachweis Schlüsselzahl 95

Bei Berufskraftfahrer/innen aus einem sog. Drittstaat (weder EU noch EWR) erfolgt für Lkw-Klassen die entsprechende Eintragung in der Fahrerbescheinigung der EU-Transportlizenz (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 2 und 3 BKrFQV) bzw. für Bus-Klassen die Ausstellung einer gesonderten Bescheinigung (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 4 BKrFQV mit Anlage 3).